

BVGer E-2646/2020 vom 3. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2646_2020

FR: TAF E-2646/2020 du 3 novembre 2020

IT: TAF E-2646/2020 del 3 novembre 2020

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverweigerungs- und -verzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Entsprechendes liegt im vorliegenden Fall vor. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person. Die zeitliche Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der der betroffenen Person zumutbaren Sorgfaltspflicht. Jene muss darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor

dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.23).

E. 1.4

Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist nicht zu beanstanden. Das vorinstanzliche Gesuchverfahren ist seit Dezember 2017 rechtshängig. Ferner hat sich der Beschwerdeführer wiederholt beim SEM gemeldet und sich nach dem Verfahrensstand erkundigt. Nach Durchsicht der Akten kann festgehalten werden, dass er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.

E. 1.5

Gestützt auf diese Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 1.6

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, VGG und BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist. Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H. auf Lehre und Praxis).

E. 3.3

Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c).

E. 4.1

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts erscheint vorliegend die vorinstanzliche Verfahrensdauer zu lange. Aus den nachfolgenden Erwägungen liegt aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts der Schluss nahe, dass die Vorinstanz das Verfahren bisher nicht mit der nötigen Effizienz und Nachhaltigkeit durchgeführt hat.

E. 4.2

Seit dem Familiennachzugsgesuch vom 13. Dezember 2017 sind über zweieinhalb Jahre vergangen, ohne dass ein Verfahrensabschluss vorliegt. Während der Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens findet sich eine längere Verfahrenssequenz, in der das Verfahren weder formell noch faktisch sistiert war und dennoch unbearbeitet brachlag. Der Beschwerdeführer kam der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht - auf entsprechende Aufforderung des SEM hin - korrekt nach. Beachtlich ist weiter, dass Eingaben des Beschwerdeführers mit weiteren Beweismitteln sowie Gesuche um Information über den Verfahrensstand gänzlich unbeantwortet geblieben sind. Das Gesuch um Akteneinsicht vom 28. April 2020 behandelte die Vorinstanz sogar erst am 3. Juli 2020, nachdem sie vom Bundesverwaltungsgericht mit Instruktionsverfügung vom 1. Juli 2020 ausdrücklich dazu aufgefordert wurde.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass seit der Aufforderung des Beschwerdeführers zur Stellungnahme vom 25. Juni 2018 keine wesentlichen verfahrensrelevanten Schritte unternommen wurden, um das Verfahren abzuschliessen; weder stellte das SEM dem Beschwerdeführer ergänzende Fragen, noch wurden allfällige anderweitige Massnahmen zur Feststellung des Sachverhalts eingeleitet. Im Hinblick auf die Vernehmlassung vom 9. September 2020 und auf die gemäss SEM noch bevorstehende Gewährung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die eingereichten Identitätsdokumente bleibt unklar, weshalb diese Verfahrenshandlung nicht früher (das heisst zeitnah mit der Einreichung einer Kopie der Identitätskarte seiner Ehefrau am 5. Juli 2018) hätte durchgeführt werden können.

E. 4.4

Aufgrund des bisher Gesagten ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Verfahrensführung nicht den Grundsätzen einer beförderlichen Gesuchsbehandlung entspricht. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass das vorliegende Verfahren eine aussergewöhnliche Komplexität aufweisen könnte. Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann daher nicht von einer gerechtfertigten Verfahrensverzögerung ausgegangen werden. Das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV ist dadurch verletzt und die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als begründet. Dieses Ergebnis entspricht der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in vergleichbaren Konstellationen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1532/2020 vom 11. Mai 2020).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das Gesuch um Familienzusammenführung des Beschwerdeführers beförderlich - das heisst unter Vermeidung weiterer Phasen der Nichtbearbeitung - fortzuführen. Sollte die Vorinstanz nach Durchführung der von ihr in Aussicht gestellten weiteren Verfahrensschritte (Gewährung rechtliches Gehör;

Stellungnahme des Beschwerdeführers) keinen weiteren Abklärungs- oder Instruktionsbedarf mehr erkennen, ist das Verfahren zeitnah mittels einer Verfügung erstinstanzlich abzuschliessen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG).

E. 6.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind angesichts des Obsiegens des Beschwerdeführers gegenstandslos geworden.

E. 6.3

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.4

Es wurde eine Kostennote vom 2. Oktober 2020 ins Recht gelegt, in der Bemühungen der Rechtsvertretung von insgesamt 410 Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 250.- sowie Auslagen von Fr. 35.- ausgewiesen sind, womit sich ein Gesamtbetrag von Fr. 1'743.33 (inkl. Auslagen) ergibt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz bei Fr. 250.- zu belassen. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint indes im Verhältnis zu anderen Verfahren gleichen Umfangs zu hoch und ist auf 270 Minuten zu reduzieren. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'160.- (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.